



Einheitliche Datenschutzregulierung für Telekommunikation und Telemedien

Entwurf TTDSG

(Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz)

September 2020

Dr. Rainer Liedtke

Agenda

Aktuelle Situation

- Veränderter europäischer Regulierungsrahmen
- Unveränderte nationale Regulierung

Lösungsansatz

- Ziel des TTDSG-E
- Struktur des Entwurfes
- Übernahme aus bestehender Gesetzgebung
- Inhaltliche Veränderung

Basis der Ausführungen zu TTDSG: Geleakter Gesetzesentwurf BMWi Stand 14.07.20
www.heise.de/downloads/18/2/9/4/6/4/2/1/20200731_RefE_TTDSG_cleaned.pdf

Aktuelle Situation der europäischen Regulierung

Thematisch relevante Elemente Europäischer Regulierung:

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

entfaltet als EU-Verordnung national unmittelbare Wirkung

ePrivacy Richtlinie

bedarf als EU-Richtlinie der nationalen Umsetzung

mit den strukturellen Differenzen

unterschiedliche Hierarchieebenen: VO vs. RL

Aktualität: Stand 2016 vs. Stand 2009

Aktuelle Situation der europäischen Regulierung (2)

Ursprüngliche Planung zur Lösung der strukturellen Differenzen:

- ePrivacy Regulierung als Verordnung (ePVO)
Augenhöhe von ePrivacy und DSGVO sicherstellen
- zeitnahe Verabschiedung von DSGVO und ePVO
- Bisherige Aktivitäten zur ePVO
 - EU-Kommission Januar 2017: abgestimmter Entwurf
 - EU-Parlament Oktober 2017 : abgestimmter Entwurf
 - EU-Rat
 - seit Januar 2018 teils gegenläufige Entwürfe und Fortschrittsberichte unter diversen Ratspräsidentschaften.
 - Lt. Bundesregierung auf der Agenda der aktuellen DE-Präsidentschaft (Stand ???)
- Trilog Verhandlungen nicht in Sicht

Aktueller Status der nationalen Regulierung

Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Anpassung an DSGVO mit DS-AnpUG II erfolgte 2018

Telemediengesetz (TMG)

- Bisher keine Anpassung an Cookie-Richtlinie 2009/136/EG (nach Auffassung BMWi auch nicht erforderlich)
- „Richter-Reparatur“ der fehlenden Anpassung durch Urteil des BGH vom 28. Mai 2020 - I ZR 7/16 - Cookie-Einwilligung II auf Basis der Vorabentscheidung durch EuGH vom 01.10.2019

„§ 15 Abs. 3 Satz 1 TMG ist mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2002/58/EG in der durch Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung dahin richtlinienkonform auszulegen, dass für den Einsatz von Cookies zur Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist.“

Neuordnung der nationalen Regulierung

Weiterer Modernisierungsdruck aus der EU:

- Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018

Umsetzungsfrist: 21. Dezember 2020 als Ersatz für:

- Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG),
- Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG),
- Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG),
- Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG)

Start der nationalen Neuordnung bisher nur über geleakte Entwürfe

- Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG)
(Juni 2020 – Netzpolitik.org)
- Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)
(August 2020 – heise.de)

Ziel des TTDSG-E

Die Begründung des Gesetzes führt als Ziele aus:

- **Rechtsklarheit**

„Das Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei

- Verbrauchern, die Telemedien und elektronischen Kommunikationsdienste nutzen,
- bei Anbietern von diesen Diensten und
- bei den Aufsichtsbehörden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll für Rechtsklarheit sorgen.“

(Hervorhebungen durch den Vortragenden)

Ziel des TTDSG-E (forts.)

- handhabungsfreundlicher Datenschutz

mit Blick auf die in vielen Fällen erforderliche Einwilligung für

- Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten
- Speichern und Abrufen von Informationen auf Endeinrichtungen

unter den Randbedingungen:

- funktionierende Geschäftsmodelle / Innovationen werden nicht beeinträchtigt
- mit besonderem Blick auf Internet der Dinge (Internet of things IoT)
- Blick auf Marktposition gegenüber dominierenden Unternehmen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Start-ups

- Aufsicht für personenbezogene Daten

von natürlichen Personen im TK-Datenschutz geht „zukünftig“ auf den BfDI über

Struktur des TTDSG-E

Artikelgesetz-E bestehend aus 25 Artikeln:

- Artikel 1:

Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG)

- Teil 1: Allgemeine Vorschriften
 - Teil 2: Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
 - Teil 3: Telemediendatenschutz
 - Teil 4: Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften
-
- Artikel 2: Änderung TKG
 - Artikel 3: Änderung TMG
 - Artikel 4 bis 24: Änderungen StPO und weiterer Gesetze
 - Artikel 25: Inkrafttreten

Übernahme aus bestehenden Gesetzen

zum Teil wortwörtliche Übernahme

- aus dem TKG

Begriffsbestimmungen (§3 TKG – teilweise)

Teilnehmerverzeichnisse (§45 TKG - weitgehend)

Teil 7 Abschnitt 1: Fernmeldegeheimnis (§§ 88 – 90 TKG weitgehend)

Abschnitt 2: Datenschutz (§§ 91 – 107 TKG weitgehend)

Strafvorschriften (§148 TKG weitgehend)

Bußgeldvorschriften (§149 TKG – teilweise)

- aus dem TMG

Abschnitt 4 Datenschutz (§§11- 15a TMG weitgehend)

Wesentliche Regelungen I

§4 TTDSG-E Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis

(1) Begriffliche Änderung des adressierten Kommunikationsvorganges:

„ ... der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände ...“ (§ 88, Abs 1 TKG)

„ ... der Inhalt der elektronischen Kommunikation und ihre näheren Umstände ...“ (§ 4, Abs 1 TTDSG)

ABER: mit §1 TTDSG-E eingeschränkter Geltungsbereich auch auf das Fernmeldegeheimnis wirkend ?

Das Gesetz regelt den Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung und Verwendung „durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig elektronische Kommunikationsdienste in öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen“ erbringen und von Telemedien. (§ 1, Abs 1 TTDSG-E)

Wesentliche Regelungen II

§9 TTDSG-E Einwilligung bei Endeinrichtungen

(betrifft alle Informationen von Endeinrichtungen, u.a. Cookie, Pixel)

Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der EU-Cookie-Richtlinie in einer EU-rechtskonformen gesetzlichen Regelung:

(1) Eine wirksame Einwilligung zur Speicherung / Abruf von Informationen von Endeinrichtung liegt vor, wenn

- der Endnutzer DSGVO-konform informiert ist und
- aktiv einwilligt

(2) Ausnahmen

eine Einwilligung zu Speicherung / Abruf ist nicht erforderlich, wenn dies:

- technisch erforderlich ist
- Vertraglich für bestimmte Dienstleistungen vereinbart wurde,
- eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt (z.B. Strafverfolgung, Gesundheitsdienste)

Informationen von Nutzer-Endeinrichtungen forts.

(3) Bei Inanspruchnahme von Telemedien liegt eine wirksame Einwilligung vor, wenn informiert wurde

- welche Informationen zu welchem Zweck wie lange gespeichert werden,
- welche Zugriffe durch Dritte möglich sind
- UND die Kenntnis der Information aktiv bestätigt wird und die Telemedien genutzt werden.

(4) Um eine „größtmögliche Nutzerfreundlichkeit“ (Begründung) zu erzielen, kann die Einwilligung auch erfolgen durch

- eine entsprechende Browser-Einstellung oder
- eine andere Anwendung

Als „andere Anwendung“ sind laut Begründung „auch Online Verfahren zum Einwilligungsmanagement – etwa über Datentreuhänder – denkbar“ (siehe auch §3 TTDSG-E)

Wesentliche Regelungen III

§3 TTDSG-E: Dienste zur Verwaltung persönlicher Informationen

- Rechtsverbindliche Einführung eines Dienstes „Personal Information Management Services (PIMS)“ zur Ausübung der Rechte von Endnutzern nach diesem Gesetz.
- Beispiele: Einwilligungen in die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, in Abruf von Endgerätedaten durch PIMS als Treuhänder
- Einsatz PIMS nur rechtswirksam, wenn die Auswahl des PIMS-Anbieters freiwillig erfolgt
- Geregeltes Anerkennungsverfahren für PIMS-Diensteanbieter
 - keine Eigeninteressen
 - Nachweis angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen (Sicherheitskonzept)
 - Anerkennung des Diensteanbieters durch den/die BfDI

Weitere Änderungen I

§ 5 TTDSG Verlangen eines amtlichen Ausweises (zur Identitätsprüfung)

- Übernahme aus TKG
- neu: elektronischer Identitätsnachweis gem. PAG

§ 7 TTDSG Missbrauch von TK-Anlagen

- Übernahme aus TKG
- in der Begründung besondere Hervorhebung der Gefahren von Webcams, intelligenten Lautsprechern, etc. durch den expliziten Hinweis : „Die Nutzung von versteckten Mikrofonen und Kameras in verschiedensten Produkten nimmt stetig zu, [...] . Besonders bei Alltagsgegenständen sollen Nutzer und Dritte davor geschützt werden ...“ (Lex Alexa?)

Weitere Änderungen II

§ 13 TTDSG Störungen von TK-Anlagen und Missbrauch von Diensten

- Übernahme aus TKG
- neu: Verkehrsdaten dürfen auch zum Schutz der Endkunden vor unerwünschter Kommunikation verarbeitet werden

§ 14 TTDSG Standortdaten

- Übernahme aus TKG
- Strenge Regulierung für Nutzung von Geodaten
- Ggf. Einwilligung bei Übermittlung von Geodaten an Dritte mit:
 - Schriftformerfordernis
 - Unmittelbarer Information über jede Ortung

Weitere Änderungen III

§§ 22 - 24 TTDSG Auskunftsverfahren für BOS und Rechteinhabern

- Übernahme aus TMG
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Mai 2020 (Bestandsdatenauskunft II) noch nicht berücksichtigt

§ 27 TTDSG Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

- BfDI: Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen
- BNetzA: Aufsicht über die Einhaltung aller anderen Bestimmungen
- Klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BNetzA und BfDI als gleichrangige Aufsichtsbehörden
- keine Übernahme von §115 Abs 4 TKG

Fazit

- Endlich: klare und EU-konforme Regelung für Datenspeicherung – Abruf von Endgeräten (u.a. Cookies, Pixel)
- Einführung des Konstruktes eines Datentreuhänders
- Klare Abgrenzung und Unabhängigkeit der Aufsichtssphären von BNetzA und BfDI
- ansonsten: lediglich Zusammenführung der datenschutzrelevanten Bestimmungen aus TKG und TMG
- Aber: Detaillierte Prüfung erforderlich, ob diese Zusammenführung bei speziellen Konstellationen nicht zu überraschenden Regulierungseffekten führt
- UND: Welche Auswirkungen hat der neu geschnittene Geltungsbereich



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen ?

September 2020

Dr. Rainer Liedtke

Tel. +49 177 448 4776

eMail: drriedtke@aol.com